

Sachverständigenvergütung

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags hat die gemeinsame Petition von DVW und BDVI vom 26.4.2004 zur Sachverständigenvergütung im Bereich des Vermessungs- und Katasterwesens mit Schreiben vom 19.7.2004 beantwortet. Darin wird bestätigt, dass »die Aufzählung in § 9 JVEG nicht abschließend ist, so dass im Einzelfall ein gerichtliches Festsetzungsverfahren angestrebt werden kann«.

Nach Auffassung von DVW und BDVI werden die Leistungen auf dem Gebiet des Vermessungs- und Katasterwesens von einem Sachgebiet »Vermessungstechnik« nicht erfasst. Die Richtigkeit dieser Annahme unterstellt, folgert die im Petitionsverfahren eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz, dass das Sachgebiet »Vermessungs- und Katasterwesen« gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 JVEG gegebenenfalls im gerichtlichen Festsetzungsverfahren nach § 4 JVEG, unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen ist. Insoweit sei »auch eine Einordnung in die von dem Petenten für sachgerecht gehaltene Honorargruppe 7 (80,00 Euro) denkbar«.

Sachverständige sollten daher unbedingt unmittelbar nach seiner Beauftragung und vor Beginn seiner Tätigkeit einen formellen »Antrag auf Feststellung des Stundensatzes nach Honorargruppe 7 (80,00 Euro)« stellen. Sofern das Gericht eine Vergütung nach Honorargruppe 7 ablehnt, sollte sodann vom Beschwerderecht nach § 9 Abs. 1 Satz 5 JVEG Gebrauch gemacht werden.